

Absender: ¹⁾

³⁾

4)

Wahlbenachrichtigung für die Wahl zum Hessischen Landtag

am Sonntag, dem, von 8 Uhr bis 18 Uhr

Sie sind in das Wählerverzeichnis eingetragen und können im unten angegebenen Wahlraum wählen. **Bringen Sie bitte diese Benachrichtigung mit und halten Sie Ihren gültigen Personalausweis oder Reisepass bereit.** Auch wenn Sie die Wahlbenachrichtigung verlegt oder verloren haben, können Sie wählen.

Wenn Sie durch Briefwahl oder in einem anderen Wahlraum Ihres Wahlkreises wählen wollen, benötigen Sie einen Wahlschein. Voraussetzung für die Erteilung eines Wahlscheines ist, dass einer der im umseitigen Antragsvordruck genannten Gründe vorliegt (der dort genannte 41. Tag vor der Wahl ist der). Der Antrag, der auch mündlich und auf elektronischem Wege, nicht telefonisch, gestellt werden kann, wird nur bis zum, 13 Uhr, entgegengenommen, bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung auch noch bis zum Wahltag, 15 Uhr. Wer für eine andere Person Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt, muss eine **schriftliche Vollmacht** vorlegen. Die beantragten Unterlagen werden übersandt. Sie können auch persönlich oder durch einen Bevollmächtigten beim Wahlamt (Absender) abgeholt werden; bitte Hinweise auf der Rückseite beachten...

Etwas Unrichtigkeiten in der nebenstehenden Anschrift teilen Sie bitte dem Wahlamt (Absender) mit.

Ihr Wahlraum:



⁶⁾

Wahlbezirk:

Nr. im Wählerverzeichnis:

7)

⁵⁾

1) Entscheidung des Landeswahlleiters nach § 74 a Abs. 4 LWO beachten!
2) Format entsprechend der Versendungsart. Bei Versendung als Infopost-Standard der Deutschen Post-AG dortige Anforderungen beachten, u. a. Maschinenfähige Gestaltung, Inhaltsgleichheit, Mindestmaß 14 cm Länge, 9 cm Breite, Höchstmaß 23,5 cm Länge, 12,5 cm Breite; Höchstgewichte und Entgeltermäßigungen beachten. Auf der Rückseite ist der Wahlscheinantrag (Anlage 2) aufzudrucken.
3) Raum für die Kommunikationsdaten der Gemeindebehörde
4) Je nach Versendungsart: Freimachungsvermerk, Entgeltstempelabdruck o.ä.
5) Falls der Wahlraum nicht barrierefrei ist, Piktogramm unkenntlich machen.
6) Codierzone (15 cm vom rechten Rand, 1,5 cm Breite)

Anhang 1

(Anlagen zur Landeswahlordnung)